



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegner,

hat der Antragsteller die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Versicherung an Eides statt, Vorlage von Lichtbildern sowie weiterer Unterlagen.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 23.12.2024 abgemahnt. Die Abmahnung lag der Kammer vor.

Auf Antrag des Antragstellers wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, Folgendes angeordnet:

1. Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €,

ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, Personen, die in der Sperrdatei nach §§ 8 Abs. 2, 23 GlüStV 2021 gesperrt sind, am gewerblichen Automaten spielen teilnehmen zu lassen, wie geschehen am 11.12.2024 gegen 12.00 Uhr in der Spielhalle, Hohenzollernring 44, 50672 Köln.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

1. Der Anspruch auf Unterlassung besteht gemäß § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit § 8 GlüStV 2021.

a) Der Antragsteller ist als in die Liste des § 4 UKlaG eingetragener Verband aktivlegitimiert gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

b) Das Ermöglichen des Glücksspiels in einer Spielhalle stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar, weil sie objektiv darauf gerichtet ist, den Absatz des Antragsgegners zu fördern.

c) Die aus dem Antrag ersichtliche Handlung ist wettbewerbswidrig, weil es nach § 8 GlüStV unzulässig ist, für das Glücksspiel gesperrten Personen das Spielen zu ermöglichen.

aa) Unlauter handelt nach §§ 3, 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Die Vorschriften des § 8 GlüStV 2021 sind Marktverhaltensregelungen in dem vorgenannten Sinn, weil sie die Interessen der Marktteilnehmer schützen.

bb) Mit dem Ermöglichen des Spielens hat der Antragsgegner gegen die Spielsperre des § 8 GlüStV verstoßen.

cc) Die Verstöße sind geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.

d) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Begehungsgefahr liegt in Form einer Wiederholungsgefahr vor. Diese wird aufgrund der Erstbegehung vermutet.

2. Der Verfügungsgrund liegt vor. Die Sache ist dringlich gemäß § 12 Abs. 1 UWG.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, 13.01.2025

33. Zivilkammer

